

2013 wird sichtbar

DOKUMENTE Die Gemeinsame Tagung hat ersten Änderungen für die nächste Auflage von ADR und RID den Weg geebnet.

Stattlich: 23 formale und 51 informelle Dokumente forderten den 75 Teilnehmern des Herbsttreffens der Gemeinsamen Tagung der UNECE für die Beförderung gefährlicher Güter viel Sitzfleisch ab – bei insgesamt neun Sitzungstagen.

Viel Zeit in Anspruch nahmen die Diskussionen der Änderungen aus der 17. Ausgabe der UNO-Modellvorschriften (Orange Book) in die modalen Gefahrgutvorschriften, die im Mai von einer Arbeitsgruppe vorbesprochen worden waren. An neu eingereichten Anträgen hat es aber auch nicht gemangelt, wie die folgende Ausführung zeigt:

Das UNO-Subcommittee hatte nach Diskussionen an mehreren Tagungen die Einführung von Flexiblen Schüttgut-Containern (FBC) beschlossen. Richtig kontrovers besprochen wurde das Thema aber überraschenderweise erst bei dieser Sitzungsrunde. Der Vertreter Deutschlands wollte eine Grundsatzabstimmung über die Einführung der FBC. Diverse Fragen seien in diesem Zusammenhang nicht gelöst, so der Landesvertreter, zum Beispiel die Ladungssicherung. Die Problematik wurde bestätigt, aber als verkehrsträgerspezifisch nicht für die Ge-

GEMEINSAME TAGUNG

Die Gemeinsame Tagung beziehungsweise das Joint Meeting ist per Definition eine Arbeitsgruppe. In den vergangenen Jahren hat ihre Bedeutung immer mehr zugenommen und die Anzahl der Anträge steigt immer mehr an. Nach den „Beschlüssen“ müssen sie von WP.15, dem RID- oder dem ADN-Fachausschuss formal angenommen werden. Die Gemeinsame Tagung trifft sich zwei mal jährlich, im Frühjahr in Bern und im Herbst in Genf. Zudem ist es eines der wenigen Gremien mit Deutsch als offizieller Tagungssprache.

meinsame Tagung geeignet. Der Antrag Deutschlands wurde daher abgelehnt.

Das „Institut der Hersteller von Sportwaffen und -munition (SAAMI)“ hatte zusammen mit dem internationalen Speditionsverband FIATA vorgeschlagen, die Zusammenladung von explosiven Stoffen, die nicht unter die Unterklasse 1.4 S fallen, mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern weiterhin zu erlauben. Diese Zusammenladungen seien derzeit sowohl im RID/ADR/ADN als auch im IMDG-Code erlaubt. Man einigte sich auf einen Kompromiss. Die Zusammenladung von begrenzten Mengen mit explosiven Stoffen der Unterklasse 1.4 mit explosiven Stoffen der UN-Nummern 0161 und 0499 der Unterklasse 1.3 C (Treibladungspulver und Treibstoff, fest) wird erlaubt.

Nachdem es von Seiten des UN-Subcommittees keine Einwände gegeben hatte, wurde auf Antrag des Vereinigten Königreichs beschlossen, in der Tabelle A die Einträge der UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 mit Verpackungsgruppe I zu streichen. Die Industrie hatte bestätigt, dass dafür kein Bedarf besteht. Frankreich hatte ein Dokument für den Transport von Abfällen in Form von leeren ungereinigten Verpackungen eingebracht. Die Lösung ist jedoch recht komplex. Man einigte sich auf Vorschlag einer kleinen Arbeitsgruppe auf die Einführung von drei RID/ADR/ADN-spezifischen Identifikationsnummern 7001, 7002 und 7003. Weitere Abklärungen durch die Regierungsvertreter werden bei der nächsten Tagung diskutiert.

Angenommen wird ein Antrag Deutschlands, die Ausrichtungspfeile auch für Umverpackungen vorzuschreiben. 7.5.1.5 wird daher geändert.

Schweden wünschte eine Klarstellung in 3.4.13 zur Kennzeichnung von Wagen, Beförderungseinheiten und Containern, in denen gefährliche Güter in begrenzten Mengen befördert werden. Es wird be-



Doch keine orangefarbene Tafel für den Transport von begrenzten Mengen.

schlossen, dass auf Beförderungseinheiten, sofern sie nur begrenzte Mengen enthalten, nur die Kennzeichnung für begrenzte Mengen (sofern sie vorgeschrieben ist) sichtbar sein darf – also keine orangefarbene Tafel.

Viel Zeit in Anspruch nahm einmal mehr das Thema Telematik, welches von einigen Delegationen stark forciert wird. Ein zentrales Diskussionsthema ist die Einführung eines Identifikationsschlüssels. Damit sollen die einzelnen Einträge beziehungsweise Zeilen in der Tabelle A eindeutig identifizierbar sein. Dieses Thema müsse jedoch vom UNO-Unterausschuss diskutiert werden. Frankreich und das Vereinigte Königreich wollen dazu gemeinsam einen Antrag einreichen für die Dezember-Tagung des UN-SCETDG.

Begriffe in Frage gestellt

Am Thema Begriffsbestimmungen (Abschnitt 1.2.1) richtig festgebissen hat sich die Delegation Rumäniens. Wie schon bei früheren Treffen lagen auch bei dieser Tagung neue Dokumente vor. Es steht außer Frage, dass korrekte Definitionen wichtig sind. Aber wenn plötzlich die Definitionen von traditionellen Begriffen wie „Sack“, „Kiste“ oder „Verschluss“ disku-



Jedem Delegierten seine
Stimme: Mikrophonreihe im
Sitzungssaal der Vereinten
Nationen in Genf.

samen Tagung sein, Abschnitt 1.2.1 in zahlreichen Sprachfassungen zu vergleichen. Dann müsste man konsequenterweise alle Paragraphen vergleichen.

Kennzahlen werden geändert

Auf Antrag des Europäischen Industrie-Gasverbandes EIGA wird eine Änderung der Sondervorschrift 653 beschlossen. Man ändert die Kennzahl aus Prüfdruck und Fassungsraum. Zudem wird diese SV auch den UN-Nummern 1006 und 1046 zugewiesen.

Unterabschnitt 2.1.3.8 definiert, welche Stoffe als umweltgefährdend gelten. Auf Antrag Deutschlands werden radioaktive Stoffe der Klasse 7 künftig davon ausgeschlossen. Grund ist, dass es schwierig ist die von einer chemischen Gefahr dieser Stoffe ausgehenden Umweltauswirkungen von denen zu unterscheiden, die mit der Radioaktivität verbunden sind.

Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries Schweiz und Mitglied der Delegation von CEFIC.

tiert werden, führt dies auch abseits des Sitzungssaales zu Gesprächsstoff. Nachdem bereits eine Arbeitsgruppe in Bukarest tagte, will man sich zu Beginn des Jahres 2012 nochmals treffen, nächstes

Mal in Paris. Fairerweise muss eingeräumt werden, dass es marginale Differenzen zwischen den diversen Sprachfassungen von RID/ADR/ADN gibt. Aber es kann kaum die Aufgabe der Gemein-

Anzeige

GEFAHRGUT-SEMINARE 2012

medical
airport service

Inhouse-Schulungen auf Anfrage !

Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6) LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

Mo. – Fr. Kosten: 699,-- € / zzgl. MwSt.
13.02. – 17.02.2012
07.05. – 11.05.2012
27.08. – 31.08.2012
29.10. – 02.11.2012

Wiederholungslehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 6) LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

27.02. – 29.02.2012 Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.
14.05. – 16.05.2012
12.09. – 14.09.2012
26.11. – 28.11.2012

Grundlehrgang, Luftverkehr ICAO/IATA (PK 1), für Versender LBA-anerkannt, mit LBA-Prüfung vor Ort

13.02. – 15.02.2012 Kosten: 460,-- € / zzgl. MwSt.
07.05. – 09.05.2012
27.08. – 29.08.2012
29.10. – 31.10.2012

Veranstaltungsort:

NEU

Airport- und Seminarhotel
HSG Zander Event Services GmbH
An der Gehespitz 85
63263 Neu-Isenburg

Sie benötigen ein Zimmer im Seminarhotel?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

medical airport service GmbH

Am Grünen Weg 2a

65451 Kelsterbach

Telefon: 06107 – 98112 – 10

Telefax: 06107 – 98112 – 28

eMail: i.tissen@medical-gmbh.de

Internet: www.medical-gmbh.de

Referenten:

Michael Philippi, William Huckeba, Corinna Kalinka, Horst Werner

Kompetenz für die Praxis Kompetenz für die Praxis

Kompetenz für die Praxis Kompetenz für die Praxis